
RICHTLINIEN

für die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden

vom 4. November 2005

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 1, Art. 87 Abs. 2 und 3 und Art. 95 Ziff. 4 lit. b StGB bestimmt die zuständige Behörde der bedingt entlassenen Person eine Probezeit, allenfalls verbunden mit der Anordnung von Bewährungshilfe. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen nach Art. 93 Abs. 1 StGB vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Bewährungshilfe sind gesetzlich nicht näher umschrieben. Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis sind deshalb Richtlinien zweckmässig. Nach Art. 376 StGB sind die Kantone für die Bewährungshilfe zuständig. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Bewährungshilfe (Art. 93 und 376 StGB) und die Soziale Betreuung (Art. 96 StGB) sind im Gesetz vorgesehen. Sie sind in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich organisiert.

Diese Richtlinien sollen die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden fördern und optimieren sowie die Verfahren und Zuständigkeiten regeln.

2. Aufträge der Beteiligten

2.1 Auftrag der Bewährungshilfe

Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Im Einzelnen erfüllt sie ihren Auftrag durch:

- Beratung
- Vermittlung von Fachhilfe in den Bereichen
 - Wohnen
 - Arbeit und Ausbildung
 - Finanzen
 - Beziehungen/Freizeit
 - Gesundheitspflege/Therapie
- Kontrolle von Weisungen und ambulanten Massnahmen
- Berichterstattung an Auftraggeber, Gerichte und Strafvollzugsbehörden
- Deliktorientierte Tataufarbeitung und Wiedergutmachung

Der Leistungsumfang richtet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls, dem Stand des Verfahrens und der Vollzugsform.

2.2 Auftrag der Einweisungsbehörde

Die Einweisungsbehörde ist zuständig für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen sowie von ambulanten und stationären Massnahmen. Im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung befindet sie über die Anordnung von Bewährungshilfe.

2.3 Auftrag der Vollzugsinstitutionen

Die Vollzugsinstitutionen vollziehen Strafen und Massnahmen nach den schweizerischen Gesetzen und Richtlinien sowie internationalen Bestimmungen und Empfehlungen. Die Sozialkompetenzen und die Eigenverantwortung der Eingewiesenen sollen gefördert werden, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Die frühzeitig einsetzende Zusammenarbeit auch mit den Organen der nachsorgenden Bewährungshilfe wird angestrebt.

3. Soziale Betreuung (Art. 96 StGB)

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung (durchgehende Betreuung) sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Die durchgehende Betreuung ist eine Arbeitsmethode der Bewährungshilfe. Sie ermöglicht die frühzeitige Kontaktaufnahme und die kontinuierliche Begleitung von Straffälligen während der Strafuntersuchung und des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie der Probezeit mit Bewährungshilfe.

Im Konkordat ist in der Regel die Bewährungshilfe für diese Aufgabe zuständig. Die durchgehende Betreuung während der Dauer der Untersuchungshaft wird in der Regel durch die Bewährungshilfe des Urteilskantons durchgeführt (Vor-Ort-Prinzip). Während des ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzuges wird die durchgehende Betreuung je nach Situation des Eingewiesenen zwischen der Bewährungshilfe des Urteilskantons und des Wohnkantons koordiniert.

Die frühzeitige Kontaktaufnahme und die kontinuierliche Begleitung sind nötig für:

- die rechtzeitige Abklärung der Umstände, die zur Straffälligkeit geführt haben;
- die Bereitstellung von geeigneten Hilfen zur Verminderung der Rückfallrisiken;
- die Schaffung aller tragfähigen Rahmenbedingungen für die Betreuung nach der bedingten Entlassung.

4. Regeln der Zusammenarbeit mit den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden während des stationären Vollzugs

4.1 Allgemeine Information

Die Bewährungshilfe und die Vollzugsinstitution bezeichnen Ansprechpersonen für den jeweiligen Fall.

Die Bewährungshilfe und der Betreuungs- oder Sozialdienst der Vollzugsinstitution tauschen ihre Erfahrungen aus und legen Grenzen und Kompetenzen in Absprachen mit ihren Vorgesetzten fest.

Die Vollzugsinstitutionen stellen sicher, dass alle Insassen über die Angebote der Bewährungshilfe informiert sind. Die Bewährungshilfe stellt hierfür die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Vollzugsinstitutionen und die Einweisungsbehörden sind in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe dafür besorgt, dass ihr Betreuungspersonal über die Dienstleistungen der Bewährungshilfe informiert ist.

4.2 Anmeldung bei der Bewährungshilfe

Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Vollzug noch nicht von der Bewährungshilfe betreut werden, wird die Anmeldung durch den Betreuungs- oder Sozialdienst geprüft. Die Vollzugsinstitution meldet die noch nicht betreuten Insassen an, wenn sie Entlassung mit Bewährungshilfe beantragt.

4.3 Betreuungsaufnahme

Die Betreuung erfolgt in Absprache mit der Vollzugsinstitution. Diese hält die Absprache im Vollzugsplan fest. Die Bewährungshilfe orientiert die Einweisungsbehörde.

4.4 Gegenseitige Information, Akteneinsicht

Bewährungshilfe und Betreuungs- oder Sozialdienst informieren sich gegenseitig über Wahrnehmungen, die in der Betreuung zu beachten sind. Die Beteiligung der Betreuten an den Informationsgesprächen zwischen Bewährungshilfe und dem Betreuungs- oder Sozialdienst wird im Einzelfall zwischen den Betroffenen vereinbart (Standortgespräche).

Um sich die nötigen Informationen für die Betreuung zu beschaffen, kann die Bewährungshilfe die Akten der Einweisungsbehörde einsehen.

Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.

Die Einweisungsbehörde informiert die Bewährungshilfe, wenn eine betreute Person in eine andere Vollzugsinstitution versetzt wird.

Die Bewährungshilfe kann der Einweisungsbehörde hinsichtlich Vollzugsplanung, Versetzung in Progressionsstufen und Anordnung von Bewährungshilfe, deren Dauer und der Anordnung von Weisungen für die Zeit nach der bedingten Entlassung Antrag stellen.

4.5 Koordination der Leistungsangebote

Die Leistungen der Bewährungshilfe während des Vollzugs richten sich aus auf die Vorbereitung des Lebens in Freiheit. Die dabei angewandten Vorgehensweisen werden mit dem Betreuungs- oder Sozialdienst abgesprochen.

Der Betreuungs- oder Sozialdienst stellt sicher, dass im Vollzug begonnene Massnahmen (z.B. Schuldensanierung) nach der Entlassung von der Bewährungshilfe oder einem anderen Sozial- oder Fachdienst fortgesetzt werden können.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen legen die Bewährungshilfe und der Betreuungs- oder Sozialdienst gemeinsam fest, wer im Einzelfall für die Entlassungsvorbereitungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Finanzen, Therapievermittlung etc. verantwortlich ist.

Setzt die Bewährungshilfe während des Vollzugs freie Mitarbeiter ein, bleibt der professionelle Mitarbeiter für die Fallführung verantwortlich und steht als Ansprechpartner dem Betreuungs- oder Sozialdienst oder der Einweisungsbehörde zur Verfügung.

4.6 Krisenintervention

In der Zusammenarbeit mit den Einweisungsbehörden und Vollzugsinstitution erbringt die Bewährungshilfe in Notsituationen kurzfristige Hilfeleistungen (z.B. Unterkunftsbeschaffung bei kurzfristig angesetzter Haftentlassung).

4.7 Besondere Insassengruppen

Die Bewährungshilfe wird von den Vollzugsinstitutionen auf gefährliche und psychisch auffällige Insassen aufmerksam gemacht.

4.8 Gemeinsame Aufgaben

Eine kontrollierte Begleitung von Urlauben und/oder Ausgängen durch Sozialarbeiter oder freie Mitarbeiter der Bewährungshilfe wird frühzeitig vom Betreuungs- oder Sozialdienst und der Bewährungshilfe gemeinsam vorbereitet. Inhalt der Vorbereitung ist die Festlegung der Verantwortlichkeit und des Meldeverfahrens bei Verletzung der Vereinbarungen durch den Insassen.

5. Regeln der Zusammenarbeit mit der Einweisungsbehörde während der Probezeit mit Bewährungshilfe

5.1 Übertragung von Betreuung und Beaufsichtigung an einen anderen Kanton

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen (Art. 376 Abs. 1 StGB).

Zuständig für die Durchführung ist die Bewährungshilfe des Urteilkantons. Die Betreuung kann an die Bewährungshilfe des Wohnsitzkantons übertragen werden.

Bei einer Übertragung der Betreuung an den Wohnsitzkanton des Straffälligen bleibt die Bewährungshilfe des Kantons mit den Vollzugskompetenzen Ansprechstelle für die Einweisungsbehörde. Sie bleibt gegenüber der Einweisungsbehörde berichts- und meldepflichtig.

Bei einer Übertragung der Betreuung an den Wohnsitzkanton ist die Kontrolle von Weisungen oder ambulanten Massnahmen im Einzelfall zu klären.

5.2 Begleitung von Weisungen

Bevor die Einweisungsbehörde spezielle, von der Bewährungshilfe zu überwachende Weisungen anordnet, klärt sie deren Durchführbarkeit zusammen mit der Bewährungshilfe ab. Die Bewährungshilfe motiviert die Betreuten, die angeordneten Weisungen einzuhalten und überwacht deren Einhaltung.

Kann mit der betreuten Person nicht auf die Einhaltung einer Weisung hingearbeitet werden, verweigert sie wiederholt die Einhaltung einer Weisung oder ist durch die mangelhafte Einhaltung einer Weisung die Entstehung von Schaden für Dritte zu erwarten, erstattet die Bewährungshilfe der Einweisungsbehörde sofort schriftlichen Bericht.

5.3 Berichterstattung

Die Bewährungshilfe erstattet der Einweisungsbehörde schriftlich Bericht,

- wenn sich die Person unter Bewährungshilfe wiederholt der Betreuung entzieht;
- wenn gegen Weisungen in schwerwiegender Weise verstossen wird;
- wenn schwerwiegende Vorkommnisse bekannt geworden sind;
- wenn sie Kenntnis von neuen Strafverfahren erhält;
- wenn die angeordnete Bewährungshilfe abgelaufen ist oder der vorzeitige Abschluss zu prüfen ist.

Die Berichte über den Betreuungsverlauf bei einem ordentlichen Abschluss der Bewährungshilfe sind kurz und summarisch abzufassen. Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Rahmen von Rückversetzungsverfahren sowie vor Vollzugsentscheiden bei ambulanten und stationären Massnahmen, sofern ein Gericht über den nachträglichen Vollzug der aufgeschobenen Strafen zu befinden hat.

5.4 Besondere Klientengruppen

Nicht oder wenig kooperative Personen sind zur Zusammenarbeit zu motivieren.

Entzieht sich eine Person der Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen, wird der Auftraggeber informiert und Massnahmen gemäss Art. 95 Abs. 3 bis 5 StGB beantragt.

Die Bewährungshilfe und die Einweisungsbehörde informieren sich gegenseitig schriftlich über besondere Vorkommnisse bei gefährlichen Personen, bei welchen bei der bedingten Entlassung eine Bewährungshilfe angeordnet wurde.

Die Einweisungsbehörde informiert die Bewährungshilfe mindestens einen Monat vor der Entlassung, wenn eine ausländische Person bis zur Ausschaffung unter Bewährungshilfe gestellt wird (vorübergehende subsidiäre Massnahme).

Auch Personen, die definitiv aus dem Vollzug entlassen werden, können Dienstleistungen der Bewährungshilfe in Anspruch nehmen.

6. Beschlussfassung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien sind an der Konkordatskonferenz vom 22. April 2005 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Richtlinien vom 22. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien aufgehoben.